



Gesetzliche Aufbewahrungsfristen für Gewerbetreibende nach HGB und AO

Für Gewerbetreibende gilt eine Aufbewahrungspflicht, wenn sie gesetzlich zur Buchführung verpflichtet sind. Das bedeutet, dass Sie Ihre Geschäftsunterlagen verfügbar halten müssen. Jedenfalls für die festgesetzte Zeit.

Steuerrechtliche Aufbewahrungsfristen sind in der Abgabenordnung (AO) geregelt. Diese schreibt ab einem Umsatz von 600.000 Euro bzw. ab einem Gewinn von 60.000 Euro pro Jahr eine Buchhaltung und das Führen von Aufzeichnungen vor.

Im Bereich „Handelsrecht“ gelten die Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Darüber hinaus existieren noch Gesetze und Verordnungen für spezielle Berufe und Tätigkeiten, die zur Buchhaltung verpflichten. Grundsätzlich gilt: Abhängig vom jeweiligen Dokument kann die Aufbewahrungsfrist sechs oder zehn Jahre betragen.

Zehnjährige Aufbewahrungsfrist	Buchungsbelege (je nach Geschäftsvorfall betrifft das beispielsweise folgende Bereiche: Rechnungen, Kontoauszüge, Bewertungsunterlagen, Quittungen, Schecks, Wechsel, Eigenbelege, Saldenlisten, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Kassenberichte, Steuerbescheide, Lieferscheine, Auftragszettel, Vertragsurkunden, Reisekostenabrechnungen und Warenbestandsaufnahmen) Eröffnungsbilanzen und (für deren Verständnis erforderliche) Organisationsunterlagen Jahresabschlüsse, Handelsbücher und Aufzeichnungen, Inventare, Lageberichte
Sechsjährige Aufbewahrungsfrist	Handelsbriefe und Geschäftskorrespondenz (sowohl die empfangenen als auch die von Ihrem Unternehmen versandten) Alle weiteren steuerrelevanten Unterlagen
Zweijährige Aufbewahrungsfrist:	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten beim Mindestlohn

Information zu Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten beim Mindestlohn:

Seit der Einführung des gesetzlichen Mindestlohns zum 1. Januar 2015 sind Arbeitgeber gesetzlich verpflichtet, die Arbeitszeiten von bestimmten Gruppen von Arbeitnehmern und Branchen zu dokumentieren. Konkret besteht diese Pflicht für alle geringfügig Beschäftigten sowie die im Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz genannten Branchen, in denen eine besondere Missbrauchsgefahr besteht, wie zum Beispiel im Baugewerbe, im Logistikbereich oder in der Gebäudereinigung. Ausnahmen gelten für Minijobber in Privathaushalten und für Arbeitnehmer, deren regelmäßiger Lohn bestimmte Grenzen überschreitet.

Die Aufzeichnungen der Arbeitszeiten müssen laut Gesetz mindestens zwei Jahre lang aufbewahrt werden. Arbeitgeber müssen mit einer Überprüfung der Aufzeichnungen durch den Zoll rechnen. Verstöße gegen die Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht können laut Mindestlohngesetz mit einem Bußgeld bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

Quelle: www.arag.de

